

UVP-Vorprüfung des Einzelfalles (§ 9(3) i.V.m. § 7 UVPG)

1. Merkmale des Vorhabens „Anschluss der OG Vorderweidenthal an die Kläranlage „Unteres Wieslautertal“ in Niederschlettenbach; Antragsteller VGW Bad Bergzabern und Dahner Felsenland

Größe des Vorhabens	k. A.
Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden Natur und Landschaft	Bau einer Abwasserleitung, Rückbau von Anlagenteilen a.d. Kläranlagengelände Vorderweidenthal und Einleitungen KA „Unteres Wieslautertal“ sowie KA Vorderweidenthal
Abfallerzeugung	k. A.
Umweltverschmutzung und Belästigungen	k. A.
Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien	k. A.
Sonstiges	k. A.

2. Standort des Vorhabens

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (<u>Nutzungskriterien</u>)	Bereits bestehende Kläranlagenstandorte in Vorderweidenthal (VG Bad Bergzabern) und Niederschlettenbach (VG Dahner Felsenland); die Abwasserleitung verläuft in einem Radweg.
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (<u>Qualitätskriterien</u>)	k. A.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien), d.h.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz	Tlw. VSG „Pfälzerwald“ VSG-7000-049
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes	-
Nationalparke und Nationale Naturmomente gemäß § 24 Bundesnaturschutzgesetz	-
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Biosphärenreservat Pfälzerwald
Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG	-
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	-
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	-
Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes oder gem. § 53 Abs. 4 festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz	-
Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	-
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	-
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind	Nicht bekannt
Sonstiges	-

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens

Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	k. A.
Etwaige grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen	k. A.
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	k. A.

Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	k. A.
-------------------------------------	-------

Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	k. A.
---	-------

Sonstiges	k. A.
-----------	-------

4. Ergebnis:

Die Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland und Bad Bergzabern planen die Abwasserableitung der Gemeinden Vorderweidenthal und Oberschlettenbach (VG Bad Bergzabern, LK Südliche Weinstraße) über die Kanalisation der Gemeinde Erlenbach zur Klärung in der Kläranlage „Unteres Wieslautertal“ in Niederschlettenbach (VG Dahnerfelsenland, LK Südwestpfalz).

Dafür sind verschiedene Baumaßnahmen notwendig:

Rückbau und Umfunktionierung auf der Kläranlage Vorderweidenthal

Bau einer Abwasserleitung zw. Vorderweidenthal und Erlenbach

Umbau von Abwasserpumpwerken in der OG Erlenbach

Zulaufbereich Kläranlage „Unteres Wieslautertal“ und Pumpwerk Niederschlettenbach

Die Rückbau- und Umbauarbeiten auf der bestehenden Kläranlage Vorderweidenthal führen zu einer Vermehrung der Grünfläche. Die Abwasserleitung verläuft in einem Radweg. Die Abwasserpumpwerke sowie die Einleitstellen sind bereits vorhanden.

An der Ausbaugröße von 2.500 EGW der Kläranlage „Unteres Wieslautertal“ ändert sich nichts.

Die Vorprüfung nach § 9(3) i.V.m. § 7 UVPG ergibt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Durchführung eines UVP-Verfahrens ist daher nicht erforderlich.

Aufgestellt: G. Dreisigacker, 01.07.2024